Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

E-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

Aktenzeichen: 131-9/D5445-RL-2024

St. Radegund bei Graz, 12.09.2024

Gegenstand: **Cornelia Bahr**
Baubehördliche Bewilligung
Um- u. Zubau am bestehenden EFWH, Thermische Sanierung des WH, Aufstellung einer LWP, Steinschlichtung

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	12.09.2024
haben	Cornelia Bahr
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Um- u. Zubau am bestehenden EFWH, Thermische Sanierung des WH, Aufstellung einer LWP, Steinschlichtung
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 234/4
	EZ.: 111
	KG.: St. Radegund angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Um- u. Zubau am bestehenden EFWH, Thermische Sanierung des WH, Aufstellung einer LWP, Steinschlichtung
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle, Kalvarienbergstraße 19, 8061 St. Radegund bei Graz
Um:	09:00 Uhr, am 26.09.2024
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Hannes Kogler, Relindis Lantzberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjetiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweis an den Bauwerber:
Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2a Stmk. BauG die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

(Hannes Kogler)